

Begründung zur Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

A. Allgemeines

Der Eigenbetrieb ist ein gemeindliches Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts. Er ist wirtschaftlich und organisatorisch weitgehend von der allgemeinen Verwaltung der Gemeinde verselbständigt und wird außerhalb des Haushaltsplans als Sondervermögen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und verwaltet. Der Eigenbetrieb besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit; sein Handeln ist rechtlich der Gemeinde zuzurechnen.

Die Thüringer Eigenbetriebsverordnung sieht für die Kommunen grundsätzlich ein einheitliches Eigenbetriebsrecht vor, unabhängig davon, ob die Kernverwaltung nach § 52a Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung oder nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung nach § 52a Satz 1 ThürKO geführt wird. Insbesondere finden für die Buchführung und den Jahresabschluss nach Maßgabe der vorliegenden Rechtsverordnung die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entsprechende Anwendung.

Für Kommunen, die ihren Eigenbetrieb in Abweichung von den Bestimmungen des Zweiten Abschnittes der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den Regelungen über das neue kommunale Finanzwesen führen wollen, sieht die Regelung in § 1 Abs. 2 nach § 76 Abs. 3 Satz 3 ThürKO eine entsprechende Option vor. Kommunen, die die Haushaltswirtschaft ihrer Kernverwaltung auf die kommunale Doppik umgestellt haben oder umstellen wollen, können durch Ausübung dieser Option den Aufwand für die Erstellung des Gesamtabchlusses insoweit vermindern.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 - Geltungsbereich

§ 1 regelt, dass Eigenbetriebe im Sinne des § 76 Abs. 1 ThürKO sowie Eigenbetriebe der Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung, der vorliegenden Rechtsverordnung und nach den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs zu führen sind.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe wird auf die Grundsätze der handelsrechtlichen Vorschriften zurückgegriffen. In Absatz 2 wird die Regelung um die nach § 76 Abs. 3 Satz 3 ThürKO mögliche Option ergänzt, auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Es bedarf hierfür einer Regelung in der Betriebssatzung, die die Anwendung der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) in der jeweils geltenden Fassung und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vorschreibt. Absatz 2 bestimmt diesbezüglich weiterhin ausdrücklich, welche Bestimmungen der vorliegenden Rechtsverordnung dann keine Anwendung finden. Dies betrifft § 9 über die Vergabe von Aufträgen, § 12 Abs. 1, der den Inhalt des Rechnungswesens definiert, sowie

die konkreten Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen in den §§ 13 bis 24.

Zu § 2 – Freistellung von der Abschlussprüfung

Die Regelung des § 85 ThürKO bestimmt, dass der Jahresabschluss eines Eigenbetriebes spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres geprüft sein soll. Diese Abschlussprüfung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Für kleine Eigenbetriebe, mit einem Versorgungs- und Einzugsgebiet von unter 10 000 Einwohnern kann die Abschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt werden, sofern der Eigenbetrieb nicht Aufgaben der Ver- und Entsorgung wahrnimmt.

§ 2 legt fest, dass Eigenbetriebe auf Antrag für ein Wirtschaftsjahr von der Abschlussprüfung nach § 85 der Thüringer Kommunalordnung oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Doppik freigestellt werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass der Eigenbetrieb ein Versorgungs- und Einzugsgebiet von unter 10 000 Einwohnern hat oder die Gewinn- und Verlustrechnung im Prüfungszeitraum einen Jahresgewinn ausweist. Die Freistellung durch das Landesverwaltungsamt ist widerruflich. Die Regelung wurde um einen neuen Satz 3 erweitert, nach dem das Landesverwaltungsamt in begründeten Fällen Eigenbetriebe für mehrere, höchstens aber fünf, Jahre von der Abschlussprüfung nach § 85 ThürKO freistellen kann. Dies kommt insbesondere in Fällen in Betracht, in denen der Gegenstand des Eigenbetriebes, ein begrenzter Umfang und die bisherige Entwicklung seiner Wirtschaftsführung sowie die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes eine jährliche Prüfung und Entscheidung über eine Befreiung von der Abschlussprüfung nicht erfordern.

Zu § 3 – Erweiterung des Geltungsbereiches

Aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen kann es sich als zweckmäßig erweisen, Einrichtungen innerhalb der allgemeinen Verwaltung nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen (optimierte Regiebetriebe). Bei einer Anwendung werden diese Regiebetriebe nicht zu Eigenbetrieben, sondern sie werden lediglich ganz oder zum Teil nach den entsprechenden Bestimmungen über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe geführt. Wie und welche Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts zur Anwendung kommen sollen, hat die Gemeinde in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

In Gemeinden, die in der Hauptsatzung bestimmt haben, dass ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, gelten nach § 52a ThürKO für die Prüfung der Jahresabschlüsse anstelle der §§ 81 bis 84 ThürKO die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Doppik. Mit einem allgemeinen Verweis auf die jeweiligen Prüfungsbestimmungen ist dem Ziel, auf diese Regiebetriebe die für Eigenbetriebe geltenden Prüfungsbestimmungen anzuwenden, Rechnung getragen. Eine Abschlussprüfung für optimierte Regiebetriebe findet nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht statt.

Zu § 4 – Zusammenfassung von Eigenbetrieben

§ 4 trifft Vorgaben zur Zusammenfassung von Eigenbetrieben. Demnach können mehrere Eigenbetriebe einer Gemeinde zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst werden. Bei Versorgungs- und Verkehrsbetrieben soll eine Zusammenfassung erfolgen, sofern

diese Betriebe als Eigenbetriebe geführt werden. Versorgungsbetriebe sind Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Fernheizwerke. Verkehrsbetriebe sind Dienstleistungsbetriebe, deren ökonomische Leistungen überwiegend Verkehrsleistungen sind. Zu den Verkehrsbetrieben in Thüringen zählen unter anderem Straßenbahnen, Autobusse, Berg- und Sesselbahnen, Skilifte, Fähren sowie Flughäfen. Durch die Zusammenfassung der Versorgungsbetriebe kann eine optimale Versorgung der Bevölkerung gewährleistet und eine „Verschachtelung“ verschiedener Versorgungsunternehmen vermieden werden. Darüber hinaus kann eine Zusammenfassung wirtschaftliche Vorteile für die Gemeinde bieten (zum Beispiel steuerliche Vorteile, einheitliche Verwaltung, einheitliches Rechnungswesen). In begründeten Ausnahmefällen kann von einer Zusammenfassung von Versorgungsbetrieben beziehungsweise Verkehrsbetrieben abgesehen werden.

Zu § 5 – Vermögen des Eigenbetriebs

Eigenbetriebe sind als finanzwirtschaftliches Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Sondervermögen ist Vermögen, das zur Erfüllung bestimmter Zwecke dient oder von einem Dritten an die Gemeinde für einen bestimmten Zweck übereignet wurde. Die Verwaltung des Vermögens eines Eigenbetriebs erfolgt gesondert, das heißt losgelöst vom kommunalen Haushalt. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Erhaltung des Sondervermögens zu sichern. Dies betrifft einerseits die Erhaltung des Vermögens in seinem Bestand, andererseits auch die Erhaltung in seinem Wert. Die Verpflichtung zur Erhaltung richtet sich somit nicht nur auf Instandsetzung von Anlagen, sondern ebenfalls auf deren rechtzeitige Erneuerung beziehungsweise auf eine Erweiterung von Anlagen bei entsprechender Notwendigkeit.

Absatz 2 bestimmt, dass die Gemeinde den für einen bestimmten Aufgabenkreis errichteten Eigenbetrieb auch mit Eigenkapital ausstatten muss, das eine zweckentsprechende Aufgabenerfüllung durch diesen zulässt. Die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung wird in der Weise näher bestimmt, dass mit dem einem Eigenbetrieb zugeordneten Eigenkapital dessen technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet sein muss. Das Eigenkapital umfasst die nach dem Formblatt 2 (Bilanz – Passivseite, A.) auszuweisenden Bestandteile. Seine Angemessenheit ist abhängig vom Einzelfall und dient insbesondere der Liquiditätssicherung. Aus dem Eigenkapital kann ein Stammkapital gebildet werden, welches dann in der Betriebssatzung festzusetzen ist. Anders als etwa bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts kommt es im Eigenbetrieb auf die Bildung eines Stammkapitals jedoch nicht an, so dass dies der Gemeinde zukünftig freisteht. Für bestehende Eigenbetriebe, deren Betriebssatzung eine Regelung zum Stammkapital enthalten musste, ergibt sich daraus kein Änderungsbedarf.

In Absatz 3 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine Eröffnungsbilanz im Zeitpunkt des Beschlusses über die Gründung des Eigenbetriebes noch nicht erstellt werden kann. Die Gemeinde hat jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt im Einzelnen über die zu berücksichtigenden Vermögensbestandteile zu beschließen. Eine Eröffnungsbilanz ist unter Einbeziehung dieser Vermögensbestandteile unverzüglich nach dem Entstehen des Eigenbetriebes durch das Inkrafttreten der Betriebssatzung zu erstellen.

Zu § 6 – Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

Das Gebot der Vorsorge für die dauernde Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes betont das notwendige Schritthalten mit der Entwicklung. Die Gemeinde hat die Aufgabe, ihren Bürgern und Einwohnern die erforderlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge zur Verfügung zu stellen. Diese Aufgabe übernehmen vielfach die gemeindlichen Eigenbetriebe. Um den öffentlichen Zweck zu erreichen und um wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen die Eigenbetriebe ihre Leistungen dauerhaft und sicher anbieten. Die vorliegende Rechtsverordnung verlangt daher von den Eigenbetrieben, nicht nur ihr Vermögen zu erhalten, sondern zugleich für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu sorgen. Aus diesem Grund sind insbesondere alle notwendigen Instandhaltungsaufgaben rechtzeitig durchzuführen.

Absatz 2 besagt, dass Eigen- und Fremdkapital des Eigenbetriebes in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen sollen. Welches Verhältnis dabei angemessen ist, lässt sich nicht generell festlegen. Die Höhe des Eigenkapitals hängt von Umständen ab, die von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich sein können (zum Beispiel gegenwärtige und zukünftige Entwicklung, Ertragslage und Liquidität sowie Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung).

Eine nach Absatz 3 zulässige Verminderung des Eigenkapitals zum Zweck der Rückzahlung ist insbesondere eine Ausschüttung der durch den Eigenbetrieb erwirtschafteten Eigenkapitalverzinsung.

Zu § 7 – Vergütung von Lieferungen und Leistungen

Aus der wirtschaftlichen Zielsetzung des Eigenbetriebes ergibt sich, dass Leistungen des Eigenbetriebes an die Gemeinde entsprechende Verrechnung finden. Zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sind Ausnahmen vorgesehen. Durch die Bezugnahme auf § 71 Abs. 1 Thür-KO, der sämtliche Unternehmensformen definiert, in denen eine Gemeinde ihre Aufgaben erfüllen kann, werden all diese Unternehmensformen in die Vergütungspflicht für Leistungen des Eigenbetriebs einbezogen.

Zu § 8 – Gewinn und Verlust

Absatz 1 stellt klar, dass der Eigenbetrieb einen Gewinn erwirtschaften, wie hoch dieser wenigstens sein und wofür dieser verwendet werden soll.

Absatz 2 regelt genauer als bisher den Umgang mit einem gleichwohl entstandenen Verlust. Regelungsziel ist die Substanzerhaltung des dem Eigenbetrieb nach § 5 Abs. 2 zugeordneten Eigenkapitals. Ein Verlustausgleich soll innerhalb des Eigenbetriebes erfolgen, wenn hierfür Gewinne aus der Vergangenheit zur Verfügung stehen oder zukünftig Gewinne erwartet werden. Gewinne des Eigenbetriebes sind vollständig zur Verlusttilgung einzusetzen. Eine Ausschüttung an die Gemeinde kommt daher so lange nicht in Betracht, wie etwaige Verluste bestehen, die aus Gewinnen vorrangig zu tilgen sind. Für den Jahresverlust ist die Verrechnung mit Gewinnvorträgen aus Vorjahren vorrangig. Soweit Gewinnvorträge nicht ausreichen, Verluste auszugleichen, ist dann ein Verlustvortrag möglich, wenn entsprechende Gewinne in den Folgejahren erwartet werden. Sind in den Vorjahren keine Gewinne vorgetragen worden und eine Verlustvortrag nicht zulässig, weil eine entsprechende Gewinnerwartung nicht besteht, kann eine Abbuchung von den Rücklagen erfolgen. Voraussetzung hierfür

ist, dass dies mit der Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes vereinbar ist. Das ist der Fall, wenn danach ein Vermögen erhalten bleibt, das die Forderung des § 5 erfüllt.

Zu § 9 – Vergabe von Aufträgen

Nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181) in der jeweils geltenden Fassung muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände ein anderes Vergabeverfahren zulassen. Entsprechendes gilt für die Veräußerung oder die Überlassung der Nutzung von Gemeindevermögen. Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen, die Verdingungsordnung für Leistungen und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen sowie die zum öffentlichen Auftragswesen ergangenen Richtlinien des Landes anzuwenden. Im Interesse der Wirtschaftlichkeit und zur Vermeidung von Missbräuchen gelten die Vergabegrundsätze für die Gemeinden auch für deren Eigenbetriebe, was § 9 klarstellt.

Zu § 10 – Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb einer Gemeinde ist eine Sonderkasse einzurichten. Diese soll nach § 78 Abs. 5 Satz 1 ThürKO mit der Gemeindekasse verbunden werden. Dieser Verbund bezweckt, dass alle Geldmittel der Gemeinde gemeinsam bewirtschaftet werden. Auf diese Weise können sowohl bessere Konditionen auf dem Geldmarkt erzielt als auch eine Konkurrenz von Gemeinde- und Sonderkasse am Geldmarkt verhindert werden. Darüber hinaus können Zahlungsmittelengpässe und –überhänge der einzelnen Verbundkassen gegebenenfalls intern ausgeglichen werden, wodurch die Aufnahme von Fremdmitteln vermieden wird.

Zu § 11 – Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist grundsätzlich das Haushaltsjahr der Gemeinde. Nach § 55 Abs. 4 ThürKO ist das Haushaltsjahr der Gemeinde das Kalenderjahr. Abweichungen von dieser Regelung sind bei Erforderlichkeit in der Betriebssatzung zu bestimmen.

Zu § 12 – Rechnungswesen

Absatz 1 fasst zusammen, welche Bestandteile das Rechnungswesen eines Eigenbetriebes nach dem Thüringer Eigenbetriebsrecht umfasst. Dazu zählen ein Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, eine ordnungsgemäße Buchführung einschließlich der Zwischenberichte, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht.

Die in Absatz 2 bestimmte einheitliche Leitung bietet aufgrund der Zusammenführung aller betriebswirtschaftlichen Daten die Grundlage für bestmögliche Betriebsentscheidungen.

Zu § 13 – Wirtschaftsplan

§ 13 beschreibt die Verpflichtung des Eigenbetriebs zur jährlichen Aufstellung eines Wirtschaftsplans, der an die Stelle des Haushaltsplans tritt. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan (§ 14) und dem Vermögensplan (§ 15). Er ist dem gemeindlichen Haushaltsplan nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ThürGemHV als Anlage beizufügen.

Anlagen des aufzustellenden Wirtschaftsplans sind eine Übersicht der aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben sowie eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden.

Zu § 14 – Erfolgsplan

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebs ist Teil des in § 13 geregelten Wirtschaftsplans und enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen innerhalb des Wirtschaftsjahres. Er ist jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die Gliederung des Erfolgsplans orientiert sich an der Gewinn- und Verlustrechnung. Die im Erfolgsplan veranschlagten Beträge, insbesondere bei einer Veranschlagung erheblicher Beträge oder erheblicher Abweichungen gegenüber den Vorjahren, sind ausreichend zu begründen. Wesentliche Abweichungen sind bereits während des Wirtschaftsjahres in Zwischenberichten zu erläutern.

Sofern Abweichungen den Erfolg des Eigenbetriebs gefährden, das heißt nicht durch höhere Einnahmen oder niedrigere Ausgaben ausgeglichen werden können, ist hierüber durch die zuständigen Organe zu entscheiden. Absatz 3 regelt das besondere Verfahren bei erfolgsgefährdenden Mindereinnahmen oder Mehraufwendungen. Da erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nicht als laufendes Geschäft des Eigenbetriebs angesehen werden können, müssen sie grundsätzlich vom Werkausschuss beschlossen werden, sofern sich der Gemeinderat nicht die Entscheidung vorbehält oder an sich zieht. Bei Dringlichkeit tritt der Bürgermeister an die Stelle des Werkausschusses oder des Gemeinderates.

Zu § 15 – Vermögensplan

Der Vermögensplan des Eigenbetriebs ist Teil des in § 13 geregelten Wirtschaftsplans und enthält die voraussichtlich vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben sowie die Verpflichtungsermächtigungen. Auf der Einnahmeseite sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

In Absatz 1 wird verpflichtend geregelt, dass das Formblatt 1 zu verwenden ist. Dies entspricht der Systematik der Eigenbetriebsverordnung, welche die Gemeinde zur Verwendung der weiteren Formblätter verpflichtet. Die Änderung in Halbsatz 2 Nummer 2 dient der Straffung und sprachlichen Bereinigung der Vorgängerregelung, die inhaltlich keine Änderung erfährt.

Zu § 16 – Stellenplan

Dem nach § 13 aufzustellenden Wirtschaftsplan ist ein Auszug aus dem Stellenplan der Gemeinde beizufügen. Die inhaltlichen Anforderungen an den Stellenplan ergeben sich aus § 6 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung beziehungsweise aus § 5 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Der Stellenplan weist die erforderlichen Stellen für Beamte und nicht nur vorübergehend beschäftigte Tarifbeschäftigte des Eigenbetriebs nach Art sowie den jeweiligen Besoldungs- und Entgeltgruppen aus. Der Stellenplan ist nach § 56 Abs. 3 Satz 2 ThürKO Bestandteil des gemeindlichen Haushaltsplans. Bei einer Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung von Beamten oder Tarifbeschäftigten ist der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung notwendig, sofern der Stellenplan die entsprechenden Stel-

len nicht enthält, es sei denn, die Ausnahmeregelung des § 60 Abs. 3 Nummer 2 ThürKO ist anwendbar.

Zu § 17 – Finanzplanung

Die mehrjährige Finanzplanung beruht auf dem Rechtsgedanken des § 50 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung, welcher in gleicher Weise für Bund, Länder sowie Gemeinden und deren Betriebe richtungsweisend ist. Die fünfjährige Finanzplanung soll eine dauerhafte Ordnung der Finanzen des Eigenbetriebs sichern und ausgeglichene Jahresergebnisse gewährleisten. Über den Zeitraum von fünf Jahren sind der Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und ihrer Deckungsmöglichkeiten darzustellen, so dass diese Daten in die Gesamtplanung der Gemeinde einbezogen werden können. Die Finanzplanung muss sich auf eine realistische Einschätzung der finanziellen Möglichkeiten des Eigenbetriebs stützen. Sie soll insbesondere eine Planung der größeren Bauvorhaben über mehrere Jahre sichern und die dafür notwendigen Mittel rechtzeitig bereitstellen. Die Finanzplanung besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans und einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs, die für den Haushalt der Gemeinde im Finanzplanungszeitraum erheblich sind. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr.

Die Grundlage der Finanzplanung bildet das Investitionsprogramm des Eigenbetriebs. Seine Aufgabe besteht in erster Linie darin, einen Überblick über die notwendigen Investitionen und deren Ausgaben zu geben. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm und der Wirtschaftsplan sind dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen (§ 62 Abs. 4 ThürKO sowie § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ThürGemHV).

Zu § 18 – Buchführung und Kostenrechnung

Nach § 18 wenden Eigenbetriebe die kaufmännische doppelte Buchführung oder aber eine dem entsprechende Verwaltungsbuchführung im Sinne des § 52a ThürKO an. Über diese Formen der Buchführung kann die gewünschte Übersicht über die Vermögensentwicklung und insbesondere die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile erreicht werden. Die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt sich aus der Verweisung auf § 20 und dort weiter auf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

In Absatz 2 wird auf die Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verwiesen, welche detaillierte Ausführungen zu Buchführung, Inventar und Aufbewahrung erhalten.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen muss jeder Eigenbetrieb die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen führen und nach Bedarf Kostenrechnungen erstellen. Eine zeitnah erstellte und ausgewertete Kostenrechnung dient der innerbetrieblichen Kontrolle, auch im Vergleich mit den Vorjahren. Sie kann eine wichtige Hilfe bei der Preisbildung sein und wertvolle Erkenntnisse bei Vergleichen mit anderen Unternehmen liefern, sofern einheitlich vorgefahren wird.

Zu § 19 – Zwischenberichte

Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans hat die Werkleitung den Bürgermeister und den Werkausschuss vierteljährlich schriftlich zu unterrichten. Diese Regelung dient dem Informationsbedürfnis des Bürgermeisters und des Werkausschusses. Weitere Berichtspflichten der Werkleitung ergeben sich aus § 14 Abs. 3 sowie § 15 Abs. 6.

Zu § 20 – Jahresabschluss

Durch den Jahresabschluss wird das wirtschaftliche Ergebnis eines Eigenbetriebs im vergangenen Jahr dargestellt. Er besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang. Durch die Anwendbarkeit der für die großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen wird auf einen einheitlichen Standard mit privatwirtschaftlichen Unternehmen abgestellt. Die sinngemäße Anwendung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften durch das Eigenbetriebsrecht stellt die entsprechenden Anforderungen an die Rechnungslegung.

Nach Satz 2 gelten für den Jahresabschluss die allgemeinen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. Etwas anderes ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 23 insbesondere durch die verbindliche Vorgabe zur Nutzung der entsprechenden Formblätter, welche einer möglichst einheitlichen Darstellung und damit der besseren Vergleichbarkeit dienen.

Zu § 21 – Bilanz

Die Bilanz enthält eine Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital zum Abschlussstichtag. Das Vermögen (Aktiva) zeigt die konkrete Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel, das Kapital (Passiva) bietet eine Übersicht über die Ansprüche der Gläubiger (Fremdkapital) und des Eigenbetriebs (Eigenkapital). Sie schließt mit dem Bilanzverlust oder dem Bilanzgewinn ab. Der Posten muss aus dem Bilanzverlust oder dem Bilanzgewinn des Vorjahres und dem Ergebnis des abgelaufenen Jahres unter Berücksichtigung einer Gewinnverwendung oder eines Verlustausgleiches des Vorjahres entwickelt werden. Der in der Bilanz genannte Jahresverlust oder Jahresgewinn muss mit den Angaben in der Gewinn- und Verlustrechnung übereinstimmen.

Absatz 1 Satz 1 regelt die verbindliche Verpflichtung der Eigenbetriebe zur Anwendung des Formblattes nach Anlage 2 bei der Erstellung der Bilanz. Dieses lehnt sich grundsätzlich an die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften an. Die wegen der Eigenheiten der Eigenbetriebe von einer Anwendung ausgeschlossenen Regelungen des Handelsgesetzbuches sind in Absatz 1 Satz 2 aufgeführt. Folgende Gründe bedingen den Ausschluss der unter Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches: Der Gemeinderat entscheidet über die Ergebnisverwendung des Eigenbetriebs (vergleiche § 25 Abs. 3 Satz 4). Es ist daher nicht möglich, schon vor diesem Beschluss die Bilanz unter Berücksichtigung einer Ergebnisverwendung aufzustellen (§ 268 Abs. 1 sowie § 270 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches). Im Anlagennachweis, der Bestandteil des Anhangs ist, wird die Entwicklung des Anlagevermögens eines Eigenbetriebs dargestellt (vergleiche § 23 Abs. 2). Die Aufnahme dieser Angaben in die Bilanz nach § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches scheidet da-

her aus. Das Eigenkapital des Eigenbetriebs wird nicht zerlegt. Eine Kapitalrücklage im Sinne des § 272 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches ist nicht zu bilden.

Im Interesse der Vereinfachung soll für Eigenbetriebe die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) grundsätzlich eingeführte Verpflichtung zur Bildung latenter Steuern nach § 274 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung finden. Nach § 274a Nr. 5 des Handelsgesetzbuches sind kleine Kapitalgesellschaften von der Anwendung des § 274 über die Abgrenzung latenter Steuern befreit. Soweit sich die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung und der vorliegenden Rechtsverordnung an die Regelungen für große Kapitalgesellschaften anlehnen, soll dies einer genaueren Darstellung dienen und damit Transparenz und Kontrolle ermöglichen. Ein diesem Ziel entsprechender erkennbarer Nutzen aus der Abgrenzung latenter Steuern, der den hierfür erforderlichen Aufwand rechtfertigt, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Daher soll für die Eigenbetriebe von einer Anwendung des § 274 des Handelsgesetzbuches abgesehen werden.

§ 253 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches gilt zur Vermeidung von Deckungslücken bei kostendeckenden Einrichtungen mit der Maßgabe, dass die Abzinsung mit dem Zinssatz erfolgt, wie er bei einer sicheren und ertragbringenden Anlage im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorschriften erzielt wird oder erzielt werden kann.

Zu § 22 – Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist eine Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen eines Wirtschaftsjahres und Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes sind nachrichtlich anzugeben. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach § 22 Abs. 1 auf dem Formblatt nach Anlage 3 zu erstellen. Für die Gewinn- und Verlustrechnung gelten nach § 20 die Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches.

Absatz 2 stellt sicher, dass immer gleichbleibend volle Jahreserträge aus Lieferungen der Versorgungsbetriebe im Jahresabschluss erfasst werden.

Absatz 3 regelt, dass in Eigenbetrieben mit mehr als einem Betriebszweig zum Schluss jedes Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen ist.

Zu § 23 – Anhang, Anlagennachweis

Die verpflichtende Anwendung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zum Anhang des Jahresabschlusses für große Kapitalgesellschaften ergibt sich aus § 20.

§ 285 Nr. 8 des Handelsgesetzbuches betrifft das Umsatzkostenverfahren. Dieses wird für Eigenbetriebe ausgeschlossen.

Der Ausschluss von § 285 Nr. 29 des Handelsgesetzbuches ist bedingt durch § 21 Abs. 1 Satz 2, wonach § 274 des Handelsgesetzbuches über latente Steuern keine Anwendung finden soll.

Die Regelungen über die Unterlassung von Angaben in § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches wurden vorwiegend zum Schutz von Unternehmen vor Konkurrenten getroffen. Da an einen Eigenbetrieb als öffentliches Unternehmen erhöhte Transparenzanforderungen zu stellen sind und der Eigenbetrieb in der Regel nicht im Wettbewerb mit einem gleichartigen Unternehmen steht, ist das Unterlassen der betreffenden Angaben nicht zweckmäßig und erforderlich.

Neben der Darstellung der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen muss der Anlagennachweis nach Absatz 2 ebenfalls die Finanzanlagen enthalten.

Zu § 24 – Lagebericht

Der Lagebericht ist ein rechtlich und funktional eigenständiges Rechnungslegungsinstrument neben dem Jahresabschluss, das heißt er ist nicht Bestandteil des Jahresabschlusses. Der Lagebericht erläutert den Jahresabschluss und ergänzt diesen um Informationen allgemeiner Art über den Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht zeichnet sich vor allem durch seine prognostische Ausrichtung aus. Er dient der Information der Beschlussorgane (Werkausschuss und Gemeinderat) sowie der Öffentlichkeit und der Belegschaft des Eigenbetriebs. Neben dieser Informationsfunktion kommt dem Lagebericht auch eine Rechenschaftsfunktion zu.

Satz 2 weist, neben dem allgemeinen Verweis des § 20, explizit auf die Anwendung von § 289 des Handelsgesetzbuches hin. Darüber hinausgehende Regelungsinhalte für Eigenbetriebe finden sich in Satz 3 Nr. 1 bis 8.

Zu § 25 – Aufstellung, Behandlung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und dem Werkausschuss über den Bürgermeister vorzulegen. Diese Anforderungen gelten ebenfalls für den Lagebericht, sofern eine Aufstellung erforderlich ist. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den hierfür gesetzlichen Vorgaben. Absatz 2 konkretisiert den Inhalt der Prüfung. In Absatz 3 Satz 2 wird für die Eigenbetriebe, deren Wirtschaftsführung nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik und der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik erfolgt, ein Verweis auf die entsprechende Regelung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik zur Abschlussprüfung ergänzt. In Satz 3 wird aufgenommen, dass auch die Entlastung der Werkleitung durch einen gesonderten Beschluss erfolgen muss, wie dies in § 80 Abs. 4 ThürKO für die Entlastung des Bürgermeisters und gegebenenfalls der Beigeordneten gesetzlich vorgeschrieben ist. Mit dem neuen Satz 5 wird klargestellt, dass die (gesonderte) Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten im Sinne des § 80 Abs. 4 ThürKO hiervon unberührt bleibt. Nach Prüfung des Jahresabschlusses ist dieser dem Gemeinderat vorzulegen. Der Gemeinderat stellt diesen alsbald fest und beschließt über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes. Die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Bestimmungen der Thüringer Bekanntmachungsverordnung. In Absatz 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie der Thüringer Bekanntmachungsverordnung.

Zu § 26 – Anzuwendende Bestimmungen

Die statische Verweisung auf das Handelsgesetzbuch bestimmt, dass dieses in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung anzuwenden ist. Durch die statische Verweisung entfällt die Verpflichtung für Eigenbetriebe, jede künftige inhaltliche und rechtliche Änderung des Handelsgesetzbuches unverzüglich umzusetzen zu müssen. Somit können diesbezügliche Mehraufwendungen bei den Eigenbetrieben vermieden werden.

Die bisherige Systematik der Vorschriften der vorliegenden Rechtsverordnung wird beibehalten.

Zu § 27 – Übergangsbestimmung

§ 27 bestimmt, dass für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe für die Wirtschaftsjahre 2014 oder früher, die erst nach dem 1. Januar 2015 erstellt oder fertig gestellt werden, die Thüringer Eigenbetriebsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung Anwendung findet.

Zu § 28 – Gleichstellungsbestimmung

§ 26 bestimmt, dass die Status- und Funktionsbezeichnungen der vorliegenden Rechtsverordnung jeweils in männlicher und weiblicher Form gelten.

Zu § 29– Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung zum 1. Januar 2015.